

Spezialthemen der UFG Förderung Gewässerökologie für kommunale Förderungsgeber

Version 01/2021



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung I/7 – Siedlungswasserwirtschaft, DDr. Dorith Breindl

Fotonachweis: BMLRT/Alexander Haiden

Wien, 2021. Stand: 25. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
1.1 Prioritätenreihung Förderung Gewässerökologie	4
1.2 Dringlichkeitskataloge Bundesländer (Prioritätenliste).....	4
2 Ausmaß der Förderung	5
2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung	5
2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung	5
2.3 Abgrenzung zwischen UFG und WBFG	6
3 Gegenstand der Förderung	7
3.1 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	7
3.2 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung	7
3.3 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring	8
3.4 öffentliches Wassergut: Grundstückserwerbskosten.....	8
3.5 Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung	8
3.6 immaterielle Eigenleistungen	9
3.7 Leistungen der Bundesländer	9
3.8 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit	9
3.9 Fischbesatz nicht förderungsfähig.....	10
4 Allgemeine Voraussetzungen.....	11
4.1 wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte.....	11
4.2 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen	11
4.3 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens	11
4.4 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß §21a WRG	12

1 Allgemeines

1.1 Prioritätenreihung Förderung Gewässerökologie

1. EU-kofinanzierte Projekte
2. Projekte innerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. innerhalb von Schwerpunktgewässern für morphologische Maßnahmen oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit
3. Projekte außerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. außerhalb von Schwerpunktgewässern für morphologische Maßnahmen oder außerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit

1.2 Dringlichkeitskataloge Bundesländer (Prioritätenliste)

Für die Bearbeitung der Förderungsfälle bei der Abwicklungsstelle und Vorbereitung der Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft ist eine Liste der Einzelprojekte pro Bundesland vorzulegen. Diese Listen sind von der Abwicklungsstelle nach Einlangen zur Information an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus weiterzuleiten.

Die Vorlagefrist der Listen wird seitens der Abwicklungsstelle vor jeder Kommissionssitzung in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft den zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen per E-Mail bekannt gegeben.

2 Ausmaß der Förderung

2.1 Maßnahmen an Grenzgewässern: Kostenaufteilung

Eine Finanzierungsaufteilung der notwendigen ökologischen Maßnahmen an Grenzgewässern ist im Rahmen der jeweiligen internationalen Gewässerkommissionen zu behandeln.

Für Maßnahmen zur Durchgängigkeit sollte die Kostenaufteilung (Österreich/Nachbarstaat), unabhängig davon, auf welchem Staatsgebiet die konkrete Maßnahme gesetzt wird, jedenfalls 50/50 betragen. Für Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken ist eine 50/50 Kostenaufteilung (Österreich/Nachbarstaat) anzustreben, außer die Maßnahme (z.B. zur Verbesserung der Uferstrukturen) wird einseitig nur auf österreichischem Staatsgebiet gesetzt oder die Anlage, von der die Belastung ausgeht, dient ausschließlich österreichischen Interessen.

2.2 geförderte LIFE Projekte: Kostenzuordnung

In LIFE-Projekten sind viele Maßnahmen verpflichtend enthalten, die im UFG nicht förderungsfähig sind. Dies betrifft zum Beispiel reine Naturschutz- oder terrestrische Artenschutzmaßnahmen.

Es muss daher aus Sicht des UFG im Zuge der Einreichung bei LIFE bereits eine transparente und übersichtliche Kostenzuteilung der einzelnen Maßnahmen zu den eingesetzten nationalen Förderungen erfolgen, damit für den Förderungswerber die Ausfinanzierung gesichert ist.

Grundsätzlich ist es also sinnvoll, die Mittel aus möglichen anderen nationalen Förderinstrumenten in erster Linie für jene Maßnahmen zu verwenden, die im UFG nicht förderungsfähig sind.

2.3 Abgrenzung zwischen UFG und WBFG

Sofern gewässerökologische Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt stehen und die Ziele des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG) miterfüllen, sind sie nicht über das UFG förderungsfähig.

Über das UFG geförderte Maßnahmen können auch Teil eines umfassenden Projektes sein, dessen weitere Maßnahmen über das WBFG unterstützt werden.

Konkret bedeutet das, dass es abgestimmte Planungen für einen Flussabschnitt geben soll und diese dann bei der Umsetzung der Maßnahmen in Bereiche, die über das UFG gefördert werden und in Bereiche, die über das WBFG finanziert werden eingeteilt werden. Eine (Teil-)Maßnahme (wie z.B. die Entfernung eines Querbauwerkes oder die Aufweitung eines Flussabschnittes) kann immer nur einer Förderung, also entweder UFG oder WBFG, zugeordnet werden.

Gewässerökologische Maßnahmen sind dann nicht über das UFG förderungsfähig wenn, sie bei einem über das WBFG finanzierte Hochwasserschutzprojekt bei der Ermittlung des Finanzierungsanteile des Bundes berücksichtigt wurden.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 behördlich vorgeschriebene Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes

Ökologische Maßnahmen an Gewässern sind grundsätzlich nur dann förderungsfähig, wenn sie aus dem Rechtstitel des Wasserrechts umzusetzen sind.

Eine Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn die zur Förderung beantragte gewässerökologische Maßnahme naturschutzrechtlich oder forstrechtlich nur unter der Auflage genehmigt wird, dass Ausgleichsmaßnahmen im örtlichen Zusammenhang mit der gewässerökologischen Maßnahme gesetzt werden (z.B. Ersatz von für die erforderliche Zufahrtsstraße gerodeten Bäumen auf Flächen, die der gegenständlichen Maßnahme zuordenbar sind).

Da für gewässerbezogene ökologische Maßnahmen oft keine Unterscheidung möglich ist, ob sie beispielsweise aus dem Naturschutzrecht oder dem Wasserrecht heraus gesetzt werden, wird festgelegt, dass ökologische Maßnahmen jedenfalls nicht förderungsfähig sind, wenn sie in den vorgelegten Bescheiden ausdrücklich als vom Naturschutzrecht bedingt (z. B. als reine Kompensationsmaßnahmen zu anderen Projekten wie etwa Straßenbauprojekte) behördlich vorgeschrieben sind.

3.2 notwendige Erhebungen für die wasserrechtliche Einreichung

Die Förderfähigkeit von notwendigen immateriellen Leistungen (z. B. Erhebungen für die Erstellung der biologischen Defizitanalyse) durch den Förderungswerber als Grundlage für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 lit. a der kommunalen Förderungsrichtlinien (FRL) gegeben. Die Kosten können im Rahmen der gemäß FRL definierten Vorleistungen geltend gemacht werden.

3.3 behördlich vorgeschriebenes Erfolgsmonitoring

Das im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebene Erfolgsmonitoring nach Fertigstellung einer Maßnahme zum Nachweis der Funktionsfähigkeit ist im Zusammenhang mit der Umsetzung von förderungsfähigen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern förderungsfähig. Die Kosten dafür müssen vor der Kollaudierung und Endabrechnung anfallen und die entsprechenden Belege im Zuge der Endabrechnung vorgelegt werden.

Das Erfolgsmonitoring kann nach der Umsetzung der zugehörigen ökologischen Maßnahmen nicht als eigener Folgebauabschnitt zur Förderung eingereicht werden.

3.4 öffentliches Wassergut: Grundstückserwerbskosten

Beim Grundkauf für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen sind die Kosten für das Grundstück inkl. der dafür anfallenden Notariatskosten förderungsfähig (mit Rechnung lautend auf den Förderungswerber), nicht aber weitere Kosten wie etwa Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr etc.

Bei direkter Übertragung eines Grundstücks in das öffentliche Wassergut (ÖWG) scheint der Förderungswerber im Notariatsakt nicht auf und wäre daher auch nicht zur Zahlung des Grundstückspreises verpflichtet. Die Kosten des Grundstückskaufs werden üblicherweise aber ebenfalls durch den Förderungswerber getragen. Es kann dabei vom Vorliegen eines „Vertrages zu Gunsten eines Dritten“ ausgegangen werden. Das Grundstück geht ohne notariellen Zwischenschritt gleich in das ÖWG über und der Förderungswerber verpflichtet sich, die anfallenden Kosten zu tragen.

Der Förderungswerber muss in diesem Fall gegenüber der Abwicklungsstelle die Zahlung des Grundstückspreises nachweislich belegen.

3.5 Einbringung von Grundstücken als Eigenleistung

Grundstücke im Eigentum eines kommunalen Förderungswerbers, die für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen benötigt werden, können als Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 2 kommunale FRL in die förderbaren Kosten eingerechnet werden. Die

Grundstückskosten werden dabei in einem Schätzungsgutachten ermittelt, das der Abwicklungsstelle mit dem Förderungsantrag vorzulegen ist.

3.6 immaterielle Eigenleistungen

Immaterielle Eigenleistungen sind nicht explizit "nicht förderbare Kosten" und sind jedenfalls in der Begriffsbestimmung von Eigenleistungen § 3 Abs. 2 kommunale FRL beinhaltet. Dementsprechend sind immaterielle Eigenleistungen so wie materielle Eigenleistungen förderungsfähig.

3.7 Leistungen der Bundesländer

Als Leistungen des Bundeslandes sind alle bauausführenden Tätigkeiten des Bundeslandes zu verstehen. Es gelten sinngemäß die gleichen Mindestvoraussetzungen wie für Eigenleistungen.

Eine Rechnung eines Bundeslandes muss den Rechnungslegungsvorschriften entsprechen, in der Rechnungszusammenstellung angeführt sein und als Rechnung des Bundeslandes identifizierbar sein.

3.8 projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Bei über das UFG geförderten Maßnahmen ist die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bewusstseinsbildung förderungsfähig. Konkret wird darunter die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. die Erstellung von Foldern oder Flyern verstanden. Reine Bewirtungskosten für Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig.

Die Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit sind bei der Antragstellung in den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

3.9 Fischbesatz nicht förderungsfähig

Der Besatz eines Gewässers mit Fischen ist nicht förderungsfähig, da nur Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastungen gemäß den kommunalen Förderungsrichtlinien zur Förderung eingereicht werden können.

Unter hydromorphologischen Belastungen werden ausschließlich Defizite bei der Gewässerstruktur (Morphologie) oder bei der Durchgängigkeit verstanden.

4 Allgemeine Voraussetzungen

4.1 wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte

Die wasserwirtschaftliche Abstimmung der Projekte mit den Zielen des NGPs erfolgt primär durch die Bundesländer (Dringlichkeitskataloge sh. Kapitel 1.2).

Grundsätzlich liegt der Fokus der Förderung auf der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zur Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes. Das sind Maßnahmen, die innerhalb des prioritären Sanierungsraumes bzw. innerhalb der Schwerpunktgewässer für morphologische Maßnahmen oder innerhalb von ausgewiesenen Wasserkörpern mit geplanten Maßnahmen zur Durchgängigkeit liegen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen, die außerhalb dieser definierten Bereiche umgesetzt und zur Förderung eingereicht werden.

4.2 Förderungsfähigkeit von nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen

Festgelegt ist, dass „der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt“ (sh. § 7 Abs. 1 Z 6 kommunale FRL). Wenn für eine Maßnahme keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die Vorlage eines wasserrechtlichen Bescheides keine Förderungsvoraussetzung.

4.3 Baubeginn: Leistungen vor Einlangen des Ansuchens

Leistungen, ausgenommen gemäß FRL definierte Vorleistungen, sind erst nach Einlangen des Ansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung förderungsfähig. Bei online Einreichungen über www.meinefoerderung.at entspricht das dem Bestätigungsmail, das nach dem Einlangen an den Förderungswerber verschickt wird.

Bei einem Baubeginn vor Ansuchenstellung erfolgt eine Abgrenzung der Leistungen, die vor Einlangen des Ansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erbracht worden sind. Die danach erbrachten (Teil-)Leistungen werden in die förderungsfähigen Kosten eingerechnet.

4.4 bescheidmäßig vorgeschriebene ökologische Maßnahmen gemäß §21a WRG

Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen auf Grundlage von Bescheiden gemäß § 21a WRG 1959 ist förderungsfähig.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at